

**Fachmodulprüfungsordnung  
für den B.A.-Teilstudiengang  
Kommunikationswissenschaft  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Studium**

(1)Das Studium des Fachmoduls Kommunikationswissenschaft erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2)Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

---

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S.511

<sup>2</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 181

|  |             |
|--|-------------|
| 1. auf das Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft" (Basismodul) | 300 Stunden |
| 2. auf das Mikromodul „Interpersonale Kommunikation" (Basismodul)              | 300 Stunden |
| 3. auf das Mikromodul „Öffentliche Kommunikation"                              | 420 Stunden |
| 4. auf das Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft "               | 420 Stunden |
| 5. auf das Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation"                | 450 Stunden |
| 6. auf die Fachmodulprüfung  | 60 Stunden  |

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

## **§ 2**

### **Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt**

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Zeiten der Berufstätigkeit oder der Ausbildung im Berufsfeld Kommunikation und Medien sowie Volontariate und Praktika, die bereits vor Aufnahme des Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn ein unmittelbarer Bezug zum Studium klar erkennbar ist.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 4 dient. Die Sprache soll eine moderne Fremdsprache sein. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 4 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim

Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

### **§ 3 Mikromodule**

(1) Im Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden folgende Mikromodule studiert:

1. 1. Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) über ein Semester
2. Mikromodul „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul) über ein Semester
3. Mikromodul „Öffentliche Kommunikation“ über zwei Semester
4. Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“ über zwei Semester
5. Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“ über zwei Semester

(2) Im Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden im Pflichtbereich fünf Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

| Mikromodul   | Dauer  | Arbeitsbelastung (Stunden) | LP |
|--|--------|----------------------------|----|
| 1 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Basismodul) | 1 Sem. | 300                        | 10 |
| 2 Interpersonale Kommunikation (Basismodul)              | 1 Sem. | 300                        | 10 |
| 3 Öffentliche Kommunikation                              | 2 Sem. | 420                        | 14 |
| 4 Methoden der Kommunikationswissenschaft                | 2 Sem. | 420                        | 14 |
| 5 Gruppen- und Organisationskommunikation                | 2 Sem. | 450                        | 15 |

(3) Für Studierende, die als weiteres Fachmodul Germanistik studieren und im Rahmen dieses Fachmoduls die Veranstaltung Gesprächsanalyse besuchen, ist ein Proseminar aus dem Bereich „Theorien interpersonaler Kommunikation“ im Basismodul „Interpersonale Kommunikation“ obligatorisch. Die Mikromodulprüfungsleistung wird von diesen Studierenden in Form einer schriftlichen Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) erbracht.

(4) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Kenntnisse der kommunikationswissenschaftlichen sowie der kom-

munikationsbezogenen sprachwissenschaftlichen Fragestellungen, Grundbegriffe, theoretischen Ansätze und Modelle; Überblickswissen zur Systematik des Fachs und seiner Entwicklung; fachpropädeutische Fertigkeiten und Beherrschung der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere: mündliche und schriftliche Präsentation von kommunikationswissenschaftlichen Themen und Fragestellungen, Grundkenntnisse der fachspezifischen Quellentypen und Rechercheformen, Fähigkeit zur Lektüre deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur),

2. Mikromodul „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): Einführende und vertiefende kommunikationssoziologische, sprachwissenschaftliche und sozialpsychologische Kenntnisse der verbalen und der nonverbalen interpersonalen Kommunikation (Face-to-face-Kommunikation) sowie der Linguistik gesprochener Sprache; praktische Kommunikations- und Analysekompetenzen,
3. Mikromodul „Öffentliche Kommunikation“: Strukturwissen über das deutsche Mediensystem, die medienhistorischen, -ökonomischen und -politischen Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation, die Leistungen des Mediensystems sowie die Funktionen und Mechanismen von Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus; Kenntnis der grundlegenden Ansätze und Befunde der Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung,
4. Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Für die Gruppen-, Organisations- und öffentliche Kommunikation, insbesondere die Tele- und computervermittelte Kommunikation sowie die betreffenden Berufsfelder relevante, praktische Kenntnisse der Methoden empirischer Kommunikationsforschung; Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von statistischen Daten, Maßen und Gütekriterien,
5. Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“: Kenntnisse der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der organisations- und sozialpsychologischen Grundlagen der Gruppen- und Organisationskommunikation; Basiswissen über relevante Forschungs- und Theorieansätze sowie grundlegende Befunde zur internen und externen Organisationskommunikation in Wirtschaft (Unternehmenskommunikation, Internal Relations, Public Relations, Werbung), Politik und Gesellschaft (Kommunikation von Regierung, Verwaltung, Parteien, Verbänden, zivilgesellschaftliche Akteuren).

#### **§ 4**

#### **Mikromodulprüfungen**

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul) im ersten Fachsemester,

2. Mikromodulprüfung „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul) spätestens im zweiten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Öffentliche Kommunikation“ spätestens im vierten Fachsemester,
4. Mikromodulprüfung „Methoden der Kommunikationswissenschaft“ spätestens im vierten Fachsemester,
5. Mikromodulprüfung „Gruppen- und Organisationskommunikation“ spätestens im sechsten Fachsemester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Basismodul): Klausur (120 Minuten)
2. Mikromodulprüfung „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): wahlweise mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10 bis 15 Seiten). Für Studierende mit der Fachkombination Kommunikationswissenschaft und Germanistik gilt § 3 Abs. 3
3. Mikromodulprüfung „Öffentliche Kommunikation“: schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)
4. Mikromodulprüfung „Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Klausur (180 Minuten)
5. Mikromodul „Gruppen- und Organisationskommunikation“: Klausur (180 Minuten), die sich zur Hälfte aus Aufgabenstellungen über die Vorlesungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und zur Hälfte aus Aufgabenstellungen über den Stoff der kommunikationswissenschaftlichen Seminare zusammensetzt. Die Note der Mikromodulprüfung ergibt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Leistungen. Voraussetzung für das Bestehen der Mikromodulprüfung sind zwei mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilleistungen

(4) Studierende melden sich beim Zentralen Prüfungsamt für Mikromodulprüfungen an. Die Themen für die Hausarbeiten werden spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche durch die Dozenten ausgegeben, die einen Abgabetermin festsetzen und dem Prüfungsamt mitteilen. In der Regel endet die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit.

(5) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ (Basismodul): Kenntnisse der grundlegenden kommunikations- und sprachwissenschaftlichen Fachbegriffe sowie die Fähigkeit zur Beschreibung grundlegender Modelle und Theorien von Kommunikation, Überblickswissen über die Forschungsfelder und Teildisziplinen der Kommunikationswissenschaft sowie fachpropädeutische Fertigkeiten,

2. Mikromodulprüfung „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): Kenntnis der kommunikationssoziologischen und -theoretischen sowie der sprachwissenschaftlichen Ansätze zur Beschreibung, Analyse und Erklärung interpersonaler Kommunikation. Fähigkeit zur Nutzung von Analysemethoden der sprachlichen Mittel und Verfahren in gesprochener Sprache,
3. Mikromodulprüfung „Öffentliche Kommunikation“: Kenntnis der Grundstrukturen und -funktionen von Medien, Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation (Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit); Kenntnisse der wesentlichen Ansätze und Befunde empirischer Mediennutzungs- und -wirkungsforschung,
4. Mikromodul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Kenntnisse und Anwendungskompetenzen ausgewählter Methoden der empirischen Kommunikationsforschung sowie der Statistik; Fähigkeiten zur Bewertung und zur Präsentation von Forschungsergebnissen,
5. Mikromodulprüfung „Gruppen- und Organisationskommunikation“: Kenntnisse der rechtlichen, wirtschaftlichen, psychologischen und technischen Rahmenbedingungen und Grundlagen der Gruppen- sowie der internen und externen Organisationskommunikation; Vertiefende Kenntnisse der Wirtschafts- oder der politischen Kommunikation.

(5) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) absolviert werden.

## **§ 5**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Kommunikationswissenschaft § 8 Abs. 3 und 4).

## **§ 6**

### **Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prü-

fungsanforderungen werden gestellt: Nachweis der Fähigkeit, Funktionsweisen und Probleme interpersonaler, gruppenbezogener sowie interner und externer Organisationskommunikation aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu erkennen, methodisch darzustellen und zu analysieren sowie theoretisch begründet Lösungsansätze zu entwickeln und zu beurteilen.

(5) In der mündlichen Prüfung werden vom Studierenden in Absprache mit dem Prüfenden drei Schwerpunkte gesetzt.

## **§ 7 Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in der vorlesungsfreien Zeit statt, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§13 Abs. 3 GPB). Für Hausarbeiten gilt § 4 Abs. 4 dieser Fachmodulprüfungsordnung.

## **§ 8 B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

## **§ 9 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung vom 14. August 2003<sup>3</sup> bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die Prüfungsordnung vom 14. August 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

---

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 345

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S.